



Taxitarif

Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 5. Mai 2008¹

Gestützt auf die Taxivorschriften der Stadt Zürich verfügt die Vorsteherin des Polizeidepartements für Taxi mit Betriebsbewilligung der Stadt Zürich folgende Tarife:

1. Taxen

| | | | | |
|-----|-------------------------|----------|-----|-------|
| 1.1 | Grundtaxe | | Fr. | 6.00 |
| 1.2 | Fahrtaxe 1 – 8 Personen | pro km | Fr. | 3.80 |
| 1.3 | Wartezeittaxe | pro Std. | Fr. | 69.00 |

Mit dieser Tarifanpassung wird die Teuerung der Konsumentenpreise von 6.72% seit der letzten Anpassung vom 20. März 2001, berichtigt am 18. April 2001, ausgeglichen.

- 1.4 Im Fahrpreis ist das Bedienungsgeld inbegriffen.
- 1.5 Zuschläge dürfen nur für das Zu- und Wegtragen von Gepäck erhoben werden.
- 1.6 Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden, der angezeigte Fahrpreis ist verbindlich.
- 1.7 Für unbesetzte Hin- und Rückfahrten dürfen keine Taxen erhoben werden.
- 1.8 Kann ein Fahrauftrag nicht sofort ausgeführt werden, besteht für die Taxichauffierenden keine Wartepflicht.

2. Indexierung

Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5% vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

3. Straf- und Übergangsbestimmungen

- 3.1 Zuwiderhandlungen haben die Bestrafung nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung, allfällig auch die Ergreifung administrativer Massnahmen gemäss Taxivorschriften zur Folge.

¹ Veröffentlicht im Städtischen Amtsblatt am 4. Juni 2008.

3.2 Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Er ersetzt denjenigen vom 20. März 2001 (berichtigt am 18. April 2001) sowie alle mit im Widerspruch stehenden anderweitigen Bestimmungen.